

# Vereinsstatuten

## des

### Volleyball Club Safenwil-Kölliken mit Sitz in Safenwil

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Volleyball Club Safenwil-Kölliken (nachstehend VCSK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Safenwil.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung, die Ausbildung und die leistungs- und wettkampfmässige Ausübung des Volleyballsports durch Frauen und Männer jeden Alters.

#### 3. Verbandszugehörigkeit

Der VCSK ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley) und des zuständigen Regionalverbandes (Swiss Volley Region Aargau).

VCSK verpflichtet sich, die Verfassung, die Reglemente, die offiziellen Regeln und die Entscheide der Verbände zu respektieren und anzuwenden.

#### 4. Partnerschaften

Der Verein kann mit anderen Vereinen Partnerschaften eingehen, um gemeinsame Ziele zu erreichen oder Synergien zu nutzen.

Der VCSK beteiligt sich am Verein "Volley Aarau West" und verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit wird in schriftlicher Form vertraglich geregelt, insbesondere sind die Punkte Jugendförderung/Nachwuchsarbeit sowie Finanzen festgehalten.

#### 5. Mitgliedschaft

Ein Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Volleyball hat.

Ein Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmesuche sind schriftlich mittels Beitrittserklärung an den Vorstand bzw. dessen Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dem Antrag auf Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste im Bereich des Volleyballsports oder innerhalb des Vereins zugrundeliegen.

#### 6. Beiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder werden altersbedingt unterschieden. Die Abgrenzungen werden vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Beitrag für Passivmitglieder kann vom Beitrag der Aktivmitglieder abweichen.

Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung).

### **a. Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

### **b. Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Besuch ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Aktivmitgliedern müssen schriftlich 10 Tage vor Versammlungstermin an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Entlastung des Vorstandes, Revisoren und allfälliger Komitees
- e. Beschluss über das Jahresbudget
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Behandlung der Ausschlussrekurse
- i. Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann dies ebenso verlangt werden und muss diese innert 60 Tagen stattfinden. Die Kompetenz der ausserordentlichen Versammlung entspricht der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, nämlich dem Präsidium, Finanzen und Administration/Aktuariat, und wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Bei Bedarf kann der Vorstand vergrössert werden. Der Vorstand definiert seine Aufteilungen selber und stellt den Vorschlag an der Mitgliederversammlung zur Wahl.

Demissionieren Vorstandsmitglieder während der Amtszeit, darf der Vorstand den Ersatz selber neubestellen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Bestätigung der Mitglieder über eine Wahl einzuholen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand tagt regelmässig an einer Vorstandssitzung. Ordentliche Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium festgelegt und eingeladen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Vorstand zu einer ausserordentlichen Vorstandssitzung zusammenzurufen.

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen.

## **11. Die Revisoren**

Solange aus gesetzlichen Gründen das Einsetzen einer ordentlichen Revisionsstelle nicht auferlegt wird, werden Rechnungsrevisoren der Vereinsmitglieder gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisoren legen der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht vor.

## **12. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **13. Geschäftsjahr**

Das Vereinsgeschäftsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis zum 30. April des folgenden Jahres.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern die Auflösung in der versandten Traktandenliste aufgeführt wurde.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Aktuarin

.....

Roland Schenker

.....

Simona Gut